



Ich Emmerich von Kettig Wepeling (Adliger), und Drude mein Ehelich Weib tun Kund allen Leuten, die diesen Brief dan sehen, oder hören, lesen, wann wir um unser Kentliche Not und Sonderlichen Verderblichen Schaden, den wir den Juden Schuldich sind, mit Namen Jacob Bonifant, Juden zu Coblenz, der sich um dieselbe Scholt, mit seinen ältesten Briefen, (Schuldbriefe) als mit Gericht in all unser Gut gewältigt hatte, welches Gut uns zu großem Verderblichen Schaden, Lagen und um die Verderblichkeit zu Moedin (Mildern) und die Juden schuld zu telcen. So haben wir Emmerich und Drude, Eheleute vorgeannt, mit Willen desselben vorgeannten Juden und alle der Genre ?. Den für die Güter aufgetragen hatten, als für die Scholt desselben Bürgjuden verkauft und aufgetragen mit Halm und Mund verkauft und aufgetragen in diesem Gewärtigten Brief, den Ehrsamem Geistlichen Brüder dem Prior und Konvent der Karthause auf Sankt Beatusberg bei Coblenz und ihren Nachkommen, unsere Mühle und Mühlstatt mit alle ihrem Zubehör, mit Wassergang mit Weiher und Teiche mit Büche= Hecken mit Wiesen, mit Weiden, mit Land und mit alledem das uns, Emmerich und Drude, die Judenbürg Zugehörig ist, neben uns, Hinten und Vorne mit Bäumen, und mit all deme darin begriffen ist neben uns bis über uns bis nieder uns nichts außgeschieden, so wie die Bürggüter gelegen sind zu Kettig. Und alda in dem Gerichte zu Kettig und haben wir Emmerich und Drude die vorgeannten Güter mit Halm(was auf den Feldern steht) und mit (Mund was in den Lagerräumen ist) in dem Gericht zu Kettig und in allen den Höfen. Darauf die vorgeannten Güter gehörig sind. Urkunde des Schultheißen ..... und Schöffen, die Schöffen haben dar-auf wirklich verzichtet mit Hand und Gewalt des Burg priors von Coblenz und ihre Nachkommen und noch unserm Erben noch Niemand von uns wegen daran kein Recht zu haben noch zu behalten. Um eine Rechtliche Summe Gelds als mit Namen virhundert und siebzig Marc Brabantisch Coblenzer - Währung die, die vorstehende Prior und Konvent an die vorgeannte Juden Schuld und Andere unser Kentliche Not gekehrt und gänzlich wohl bezahlt haben welch unser Gut die vorgeannten Prior von seines Konvents wegen in den Höfen. Da die Güter rorich =herrühren sind, Empfangen hat, mit alle seinen Rechten. Als man Hofgut ..... möge solches zu empfangen von Vor und Nachkommen zu behalten und damit zu tun und zu lassen. Alle ihren eigenen Willen sondern unser oder jemand von unseren Erben. Auch haben wir, Emmerich und Drude Bürger der Karthause gelösst und bekannt auf andere unser Gut von den Ehelich verkauften Gütern, rechte Wirtschaft zu tun. Als zu Kettig an dem Gerichte Erbrecht ist. Alle Arglist, die menschen Sinne oder Herzen ertrachten möchten, in Geistlicher oder im weltlichen Gericht, ist so mit Ynologen, die imperiert sind, oder imperiert möchten werden, und wie man das nennen mag. Dass diesen Kauf irre machen, oder den Geistlichen Leuten, Vorgenannt einige umstände bringen möchte. Uns oder unseren Erben Stade (s. Unstade) bringen möchte, die sind zumale Ausgeschieden an alle diesen Vorstehenden Käufe Als ..... und wieder Empfängnisse sind zu gerissen und zu gewieft . Hernach als mit namen Hentze der gute Schultheiss zu Kettig, Peter Schudenns, Claus Luysger, Gobel Kesselheymer, Hermann Josef Richwin, Oley Stemp und Johann von Kruft, sämmtliche Schöffen des Gerichts und der Höfe zu Kettig, so dass sich das Erben damit erledigt hat. Zur Gerichtsmasse und Ehelich Friedlich. Das wir Schöffen vorzugegen gewesen. Das wir bei allen dem Vorstehenden Verkauf und außgang und Wiederempfängniss von beiden, Emmerich und Drude, und des Priors, vorstehend, bei alle den vorgeannten Punkten und Artikeln gewest sind und der öffentlichen Urkunde mitfangen haben zu allgemeinem Gezeugniss und wann wir keyn Ingesigele haben, so haben wir mit den Vorgenannten Verkäufern und Sie mit uns Sämtliche gebeten die Ehrbaren Leute als mit Namen Herr Jacob von Montabaur, Officiali des Hofz zu Coblenz,(Geistl. Gerichtshof) Herr Syfert, unser Kirchherr zu Kettig, und Friedrich von Kane, unser Oberschultheiß auf dem Berge (Amt-Bergpflege) das Sie von unserer Bitte Willen für uns zu gezeugen diesen Brief mit ihren Hängenden Insiel, besiegeln wollen. Das wir Jacob Official, Syv-fert, Kirchherr und Friedrich, vorgeannt, das wir von beiden der Schöffen zu Kettig und Pries als für sie diesen Brief zu gezeugen mit unserm Hängenden Insiel gesiegelt haben. Datum, Anno 1373 in Crastino Purificazionis Gloriose Virginis Marie. Jacok Officialis

( Unterschrift des Officialis.: Jacob von Montabaur. Er hat auch die Urkunde geschrieben